

43.1.



**Bundesgerichtshof**  
**XII. Zivilsenat**  
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe  
Herrn  
Wolf-Alexander Melhorn  
Schlosssteige 21  
73479 Ellwangen

**Aktenzeichen**  
**XII ZB 361/14**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Durchwahl**  
☎ (07 21) 1 59 - 1133  
oder 1504

**Ihr Zeichen**

**Karlsruhe, 22.07.2014**

Sehr geehrter Herr Melhorn,

zu Ihrer Eingabe gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1.7.2014 weise ich auf folgendes hin:

Rechtsbeschwerden oder andere Rechtsbehelfe zum Bundesgerichtshof können in Betreuung- und Unterbringungssachen von einem Beteiligten formgerecht nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 10 Abs. 4 FamFG). Dies gilt seit Inkrafttreten des Familienverfahrensgesetzes ohne Ausnahme.

Entspricht eine als Rechtsmittel bezeichnete oder als solches auszulegende Eingabe, die bei dem Bundesgerichtshof eingereicht oder ihm von der unteren Instanz zuständigkeits- halber vorgelegt wird, - wie hier - dieser formellen Anforderung nicht, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Hausanschrift:  
Herrenstr. 45a  
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:  
poststelle@bgh.bund.de  
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):  
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:  
(07 21) 1 59 - 25 12

Dabei kann dahinstehen, welcher Art das Rechtsmittel und ob es als solches statthaft ist (§ 70 Abs. 1, 3, 4 FamFG). Denn ein vom Gesetz nicht vorgesehenes oder aus anderen Gründen unstatthafte Rechtsmittel ist ebenso und mit den gleichen Rechtsfolgen als unzulässig zu verwerfen wie ein an sich statthaftes Rechtsmittel, das entgegen § 10 Abs. 4 FamFG nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde.

Mit diesem Hinweis betrachte ich Ihre Eingabe als erledigt, sofern Sie nicht binnen zwei Wochen etwas anderes mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Wiedemann, Oberamtsrat

Beglaubigt:

  
Küpferle, Justizamtsinspektorin

